



Amtsblatt

Nr. 30/2015

02. Oktober 2015

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 220 „Bergkampstraße“ hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Erneute Bekanntmachung	188
2	Ergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Lünen am 27.09.2015	191

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Erneute Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 220 „Bergkampstraße“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 8.9.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Lünen Nr. 220 „Bergkampstraße“. Der Bebauungsplan soll nach seiner Rechtskraft den bestehenden Bebauungsplan Nr. 83 „Schulzentrum Brusenkamp“, Teilbereich Gartenbaubetrieb, ersetzen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Lünen Nr. 220 „Bergkampstraße“. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Folgenutzung des aufgegebenen Gärtneriegeländes geschaffen werden. Geplant ist eine Wohnbebauung, die sich im Hinblick auf Baudichte, Grundstücksgröße und Gebäudehöhe an der kleinteiligen östlich angrenzenden Bebauung orientiert.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Planbereich befindet sich im Ortsteil Altlünen, Flur 14 zwischen der Bergkampstraße und dem Schulzentrum Brusenkamp und wird begrenzt durch:

- die Bergkampstraße (Südgrenze der Flurstücke 35 und 5) im Norden,
- den Weg am Krempelbach (Westgrenze des Flurstücks 2663) im Westen,
- die südliche Grenze der Ackerfläche (ca. 20 m entfernte parallele Linie zur südlichen Grenze des Flurstücks 2663) im Süden,
- der westlichen Grenze des Flurstücks 1025, der südlichen Grenze des Flurstücks 2311 und den westlichen Grenzen der Flurstücke 2310, 2300 und 2299 im Südwesten,
- den südlichen Grenzen der Flurstücke 2299, 2332, 2333 und 2334 und den östlichen Grenzen der Flurstücke 2334, 2329, 2316 und 2069 im östlichen Bereich.

Das Plangebiet ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Bekanntmachungsanordnung

Der am 8.9.2015 vom Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossene Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Lünen Nr. 220 „Bergkampstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Lünen Nr. 220 „Bergkampstraße“. Der Bebauungsplan soll nach seiner Rechtskraft den bestehenden Bebauungsplan Nr. 83 „Schulzentrum Brusenkamp“, Teilbereich Gartenbaubetrieb, ersetzen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Lünen Nr. 220 „Bergkampstraße“. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom 23.9.2015 bis einschließlich 23.10.2015 im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie sich über wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, 30.9.2015

Der Bürgermeister

gez.

Hans Wilhelm Stodollick

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in
der Stadt Lünen am 27.09.2015**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	67439
Wähler/innen	21639
Ungültige Stimmen	154
Gültige Stimmen	21485

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
Möller, Rolf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	7881
Kleine-Frauns, Jürgen	Wählergemeinschaft Gemeinsam Für Lünen (GFL)	13604

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Kleine-Frauns, Jürgen (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 13604 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß §§ 39 und 46e KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die nach der Gemeindeordnung oder Kreisordnung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats wählbaren Bewerber, wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 sind,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **02.11.2015**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lünen, den 01.10.2015

gez.

Hans Wilhelm Stodollick